

Bade ausgeschüttet? Wäre es mancherorts nicht entwicklungs-konformer, die Instrumente staatlichen Handelns zu verbessern und geeignete Kontrollmechanismen zu begründen?

Bemerkenswert ist immerhin, daß dem Staat bei der Überwindung von langfristigen strukturellen Behinderungen des wirtschaftlichen Wachstums eine aktivere Rolle beigemessen wird. Als solche werden im dritten Kapitel (S.25–34) folgende Problemfelder thematisiert: rasches Bevölkerungswachstum; gefährliche Schrumpfung der öffentlichen Dienstleistungen im Gesundheits- und Erziehungswesen; flächendeckende Entwaldung und rapide Bodenverschlechterung; und schließlich unzureichende Ausgaben für die Forschung, vor allem im landwirtschaftlichen Sektor.

Positiv hervorzuheben sei aber die gewandelte Haltung von drei Vierteln der Regierungen zur Bevölkerungspolitik. Nach anfänglichem Zögern sind nun überall offizielle Absichtserklärungen zu registrieren, dem — gemessen an der ökonomischen Produktivität der Länder — zu raschen Bevölkerungswachstum Einhalt zu gebieten, um die Krise der Nahrungsmittelversorgung nicht weiter zu verschärfen. Gleichzeitig wird bedauert, daß immer noch viel zu geringe Haushaltsmittel für Maßnahmen der Familienplanung bereitgestellt werden; und auch die Geber stellen hierfür in Afrika nur 0,5 vH ihrer öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA) zur Verfügung (im Vergleich zu 1,5 vH der ODA-Mittel für die Entwicklungsländer insgesamt).

IV. Der am wenigsten überzeugende Punkt des Weltbankberichts bezieht sich auf die Finanzierungsperspektiven. Einerseits wird die strukturell bedingte »Ressourcen-Kluft« zwischen dem Bedarf an Investitionsmitteln und der Verfügung über Devisen beklagt — »ein Dutzend Länder steckt in akuten Schuldenproblemen und hat wenig Aussicht auf Besserung« (S.2) —, andererseits baut der Report auf die vage Hoffnung, zwischen 1986 und 1990 würden von den an sich benötigten 11 Mrd Dollar an Finanzmitteln zu Vorzugsbedingungen immerhin 8,5 Mrd aufgebracht werden. Insgesamt besteht — bei einem jährlichen Schuldendienst von 6,8 Mrd — ein Fremdfinanzierungsbedarf von 35,3 Mrd Dollar für die kommenden fünf Jahre.

Vehement fordert der Bericht eine bessere Koordinierung und Effektivierung der Auslandshilfe, einschließlich einer wachstumsorientierten Harmonisierung von IMF- und Weltbank-Maßnahmen, mit der rasch und gezielt politische Reformen der marktgerechten Anpassung unterstützt werden könnten. Bemerkenswert dabei ist die Tatsache, daß der Programmhilfe vor der bislang favorisierten Einzelprojekthilfe der Vorzug gegeben wird. Deutet sich hier ein Abrücken der Bank von einer einst selbst propagierten Entwicklungskonzeption an, die auf Großprojekte wie Staudämme, Flughäfen und Zuckerfabriken abzielte und die sich nun als Förderung verschuldungsträchtiger »weißer Elefanten« herausgestellt hat? (In dieselbe Kerbe haut der jüngste Bericht an den Club of Rome: »Die Revolution der Barfüßigen«.)

V. Abschließend kann festgestellt werden: ein ernüchterndes Dokument über einen Krisenkontinent, dessen Zukunft zwar nicht völlig düster erscheint, der aber ohne massiven Ressourcenzufluß von außen nicht überleben könnte.

Auch das Ziel der Weltbank ist bescheidener geworden: Nicht mehr die Überwindung »absoluter Armut« steht auf dem Panier, sondern die Vermeidung des ökonomisch-finanziellen Kollapses der Schuldnerstaaten.

Rainer Tetzlaff □

Sozialfragen und Menschenrechte

Siebenter Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger — »Beijing-Regeln« und »Aktionsplan von Mailand« (24)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1985 S.94f. fort.)

Die Kongresse der Vereinten Nationen über Fragen der Verbrechensverhütung und der Behandlung Straffälliger stellen ein weltweites Forum zur Diskussion brennender kriminalpolitischer Probleme unter wissenschaftlichen und politischen Aspekten dar. Dieses zeigte sich auch bei dem Siebenten Kongreß dieser Art, den die Vereinten Nationen vom 26. August bis zum 6. September 1985 in Mailand durchführten (UN-Doc.A/CONF.121/22/Rev.1). Insgesamt 31 Resolutionen — eine für diese Kongresse ungewöhnlich hohe Anzahl — wurden zu den nachfolgend genannten fünf Fachthemen verabschiedet.

Neue Dimensionen der Kriminalität und der Verbrechensverhütung im Zusammenhang mit der Entwicklung: Zu diesem Thema wurden insgesamt neun Resolutionen verabschiedet. Besondere Bedeutung kommt hierbei der Grundsatzresolution, dem *Aktionsplan von Mailand*, zu. Er ist vergleichbar mit der auf dem vorangegangenen Kongreß verabschiedeten »Erklärung von Caracas« von 1980. Der Aktionsplan geht davon aus, daß Entwicklung als solche kein kriminogener Faktor ist, aber zu einer Ausweitung von Kriminalität beitragen kann. Es wird die Bedeutung der Erhaltung des Friedens, der Verbesserung der sozialen Bedingungen und der Lebensqualität sowie von Fortschritten auf dem Weg zu einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung für die Verbrechensverhütung hervorgehoben und auf die negativen Folgen unausgewogener Entwicklungsplanung hingewiesen. Ausdrücklich werden Maßnahmen zur Verhinderung von Diskriminierungen jedweder Art und internationales Zusammenwirken bei der Bekämpfung des Terrorismus sowie der Drogen- und der organisierten Kriminalität gefordert.

Grundsätzlichen Charakter hatte auch die Resolution über die Leitprinzipien für die Verbrechensverhütung und die Strafrechtspflege im Zusammenhang mit der Entwicklung und einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung. Diese Leitprinzipien behandeln in vier Kapiteln Fragen des Zusammenhangs zwischen der Verbrechensverhütung einerseits und einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowie der nationalen Entwicklung andererseits, der Verantwortlichkeit des Strafrechtssystems im Hinblick auf Entwicklung und Menschenrechte sowie der internationalen Zusammenarbeit bei Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege. Vorherrschend in dieser Resolution ist die Auffassung, Kriminalität könne mit Aussicht auf Erfolg nur bekämpft werden, wenn möglichst alle Bereiche des staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens von einem umfassenden Entwicklungskonzept er-

faßt würden. Die weiteren Entschliefungen beziehen sich auf die organisierte Kriminalität, den Kampf gegen den verbotenen Handel mit Betäubungsmitteln, die internationale Zusammenarbeit bei der Kontrolle des Suchtstoffmißbrauchs, terroristische Straftaten, Verbrechensverhütung im Zusammenhang mit der Entwicklung, die fachliche Zusammenarbeit im Bereich der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege und schließlich auf die Einrichtung eines regionalen Instituts für Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger in Afrika.

Die Strafrechtspflege in einer sich wandelnden Welt: Es wurden insgesamt vier Resolutionen verabschiedet. Sie beziehen sich auf die angemessene Behandlung von Frauen im Strafrechtspflegesystem, die Strafverfolgung, die Entwicklung von Richtlinien für die Ausbildung der Mitarbeiter im Bereich der Strafrechtspflege sowie die Entwicklung von Informationssystemen und Statistiken über die Kriminalität und die Strafrechtspflege. Die erstgenannte Resolution enthält im wesentlichen Empfehlungen zur Verbesserung der rechtlichen und tatsächlichen Situation von Frauen als Beschuldigte, als Opfer oder als Mitglieder der Justiz. Erwähnt sei ferner, daß die letztgenannte Resolution die Notwendigkeit des Datenschutzes anspricht.

Die Opfer von Straftaten: Zu diesem Thema wurden zwei Resolutionen verabschiedet. Die eine befaßt sich mit der Gewalt in der Familie, die andere mit den Grundprinzipien der gerechten Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmißbrauch. Soweit sich diese Entschliefung mit den Verbrechenopfern befaßt, behandelt sie weitgehend juristische Fragen der Rechtsstellung des Opfers im Strafverfahren, des Schadensersatzes durch den Straftäter, der Opferentschädigung durch den Staat und der sozialen Hilfe für das Opfer. Umstritten war, in welchem Umfang und in welcher Weise die Frage der Opfer von Machtmißbrauch angesprochen werden sollte. Ursprüngliche Entwürfe, die im Ergebnis den Opfern von Machtmißbrauch dieselbe Stellung wie Verbrechenopfern gegeben hätten, selbst wenn der Machtmißbrauch gar nicht strafbar ist, machten im weiteren Verlauf der intensiven Diskussion einer letztlich angenommenen Kompromißlösung Platz, die einerseits das in diesem Rahmen von den Ländern der Dritten Welt angesprochene Problem nicht ignoriert, andererseits aber den Rahmen der nationalen Strafrechte und ihrer Anpassung an neue Entwicklungen nicht verläßt.

Jugendkriminalität und Justiz: Zu diesem Thema wurden fünf Resolutionen verabschiedet. Besondere Bedeutung kommt unter ihnen den Einheitlichen Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Jugendstrafrechtspflege, den »Beijing-Regeln«, zu. Diese Resolution war auf einer Vorkonferenz in Peking unter maßgeblicher Mitwirkung eines deutschen Wissenschaftlers vorbereitet worden. Die Regeln beziehen sich insbesondere auf die Gewährleistung grundlegender Garantien für die Rechtsstellung jugendlicher Straftäter, den Vorrang ambulanter Maßnahmen gegenüber stationären Sanktionen als staatliche Reaktion auf abweichendes Verhalten jugendlicher, die Vermeidung stigmatisierender förmlicher Interventionen, wo immer möglich, und die Förderung der Familien-, Schul- und Sozialpolitik als Vorbeugung gegen die Jugendkriminalität.

Die weiteren Resolutionen zu diesem Thema haben zum Gegenstand: Jugendkriminalität und Rechtspflege, ferner die Forschung auf dem Gebiet der Jugend, der Kriminalität und der Jugendstrafrechtspflege sowie schließlich die Entwicklung von Mindestgrundsätzen für den Schutz Jugendlicher, denen die Freiheit entzogen wurde, und die Entwicklung von Grundlinien für die Verhütung der Jugendkriminalität.

Standards und Normen der Vereinten Nationen im Bereich der Strafrechtspflege: Zu diesem Sammelthema wurden insgesamt elf Resolutionen verabschiedet — Grundsätze über die Unabhängigkeit des Richters; die Rolle der Rechtsanwälte; Verhaltenskodex für Polizei- und Justizvollzugsbedienstete; Übertragung von Strafverfahren; schnellgerichtliche und willkürliche Hinrichtungen; Verfahrensgarantien zum Schutz der Rechte derer, die die Todesstrafe zu erwarten haben; die Menschenrechte von Gefangenen; die Stellung der Gefangenen; Verringerung der Zahl der Gefängnisinsassen; Alternativen zum Strafvollzug, soziale Wiedereingliederung von Straftätern; Musterübereinkommen betreffend die Überstellung ausländischer Gefangener und Empfehlungen über die Behandlung ausländischer Gefangener; Übertragung der Kontrolle ausländischer Straftäter, die bedingt verurteilt oder bedingt entlassen wurden.

Hervorzuheben sind die Entschlüsse zum Musterübereinkommen betreffend die Überstellung ausländischer Gefangener, zur Übertragung von Strafverfahren und zur Übertragung der Kontrolle bestimmter ausländischer Straftäter. Diese Resolution können für die internationale Zusammenarbeit in diesen Bereichen richtungweisend sein; ihre Umsetzung könnte eine gewisse Entlastung der Strafgerichte bewirken.

Die 40. Generalversammlung der Vereinten Nationen hat im Dezember 1985 vier der genannten Resolutionen des Kongresses als eigene verabschiedet. Es handelt sich um die »Beijing-Regel« (Resolution 40/33), die Erklärung über Grundprinzipien der gerechten Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmißbrauch (A/Res/40/34), die Entwicklung von Richtlinien zur Verhütung von Jugendkriminalität (A/Res/40/35) sowie um die Gewalt in der Familie (A/Res/40/36). Die Generalversammlung hat ferner auch alle anderen Resolutionen des Kongresses gebilligt und dabei insbesondere den Aktionsplan von Mailand sowie die Leitprinzipien für die Verbrechenverhütung und die Strafrechtspflege im Zusammenhang mit der Entwicklung und einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung erwähnt (A/Res/40/32).

Konrad Hobe □

Apartheid im Sport: Internationales Übereinkommen der Generalversammlung verabschiedet — Westliche Staaten im Absicht — Symbolgehalt von Sport und Sportsanktionen (25)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1985 S.129f. fort.)

I. Am gleichen Tage, da sie zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, wurde eine neue UN-Konvention bereits von 43 Staaten gezeichnet. Die Unterschriften leisteten am 16. Mai in New York auf einer Sondersitzung des Sonderausschusses gegen Apartheid die Vertreter hauptsächlich afrikanischer Staaten; auch

Länder Osteuropas, Asiens, Lateinamerikas und der Karibik gehörten zu den Unterzeichnern. Vorangegangen war, am Tag der Menschenrechte 1985, die ohne Gegenstimmen bei 24 Enthaltungen erfolgte Verabschiedung der *Internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport* durch die Generalversammlung mit ihrer Resolution 40/64G (Text: S.117ff. dieser Ausgabe).

In Kraft treten wird die Konvention am 30. Tag nach Hinterlegung der 27. Ratifikationsurkunde (Art.18). Da 125 Staaten der Resolution zugestimmt haben, dürfte das erforderliche Quorum bald erreicht sein. Die entscheidende Schwäche der Konvention ist aber, daß die westlichen Industriestaaten sie voraussichtlich nicht ratifizieren werden, denn die 24 Enthaltungen stammen fast ausschließlich aus ihrem Lager (unter anderem Australien, Japan, die USA und alle EG-Staaten). Sogar Kanada, das einzige westliche Industrieland, das in dem 1976 von der Generalversammlung eingerichteten »Ad-hoc-Ausschuß für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport« (Zusammensetzung: VN 4/1985 S.136) mitgearbeitet hatte, hat sich der Stimme enthalten.

Der Ausschuß hatte im ersten Jahr seines Bestehens die »Internationale Erklärung gegen Apartheid im Sport« ausgearbeitet, die von der Generalversammlung am 14. Dezember 1977 mit Resolution 32/105 M verabschiedet wurde. Viele der Gedankengänge der beiden »Internationalen Konferenzen über einen Sportboykott gegen Südafrika« vom Juni 1983 und Mai 1985 finden sich in dem Übereinkommen wieder.

II. Durch die Konvention werden die Vertragsstaaten verpflichtet, »alle Formen der Praxis der Apartheid« (Definition in Art.1a) »aus dem Sport zu beseitigen« (Art.2). Dies bedeutet vor allem: Maßnahmen zur Verhinderung von Sportkontakten »mit einem Land, das Apartheid praktiziert« (Art.3), einschließlich der Verweigerung jeglicher Unterstützung für Teilnehmer an solchen Sportveranstaltungen (Art.5), Einreiseverbote für Sportler, die ein Apartheid praktizierendes Land vertreten (Art.7), und Maßnahmen zum Ausschluß eines solchen Landes aus internationalen und regionalen Sportorganisationen (Art.8). Art.6 sieht Sanktionen gegen Sportler vor, die an unter der Konvention geächteten Sportveranstaltungen teilgenommen haben: Verweigerung jeder künftigen Unterstützung, Beschränkung des Zugangs zu nationalen Sporteinrichtungen, Aberkennung bereits verliehener nationaler Sportauszeichnungen, Untersagung der offiziellen Ehrung solcher Sportler.

Weitreichende Sanktionen sieht auch Art.10 vor. Einmal die Verweigerung der Einreise (zu Sportveranstaltungen) für Sportler, die an Wettkämpfen in Südafrika teilgenommen haben, und für diejenigen, die Sportler einladen, welche offiziell ein Apartheid praktizierendes Land vertreten oder mit ihnen Sportkontakte pflegen. Und zum anderen Sanktionen gegen nationale Verbände, die Sportbegegnungen mit einem Apartheid praktizierendem Land guthießen, wozu unter Umständen — ebenso wie bei anderen flagranten Verstößen gegen Bestimmungen dieser Konvention — auch der Ausschluß aus der betreffenden internationalen Sportorganisation und der Ausschluß der Vertreter solcher Verbände (einschließlich der Sportler) von der

Teilnahme an internationalen Sportwettkämpfen gehört.

Gemäß Art.11 soll eine »Kommission gegen Apartheid im Sport« eingesetzt werden, die aus 15 Staatsangehörigen der Vertragsstaaten bestehen soll; einbezogen werden sollen Personen mit administrativer Sport Erfahrung. Die Wahl der Kommissionsmitglieder (Art.11) ist geregelt wie in Art.8 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. Ebenso wie in der Rassendiskriminierungskonvention werden die Vertragsstaaten in dieser Konvention (Art.12) zur alle zwei Jahre fälligen Vorlage von Staatenberichten über Maßnahmen zur Durchführung der Konvention verpflichtet; diese Berichte werden von der Kommission, die weitere Auskünfte verlangen kann, geprüft. Die Kommission kann aufgrund ihrer Prüfungen Empfehlungen abgeben, die sie gemeinsam mit ihren jährlichen Berichten der Generalversammlung der Vereinten Nationen zuleitet. Das Verfahren der Staatenbeschwerde ist in Art.13 geregelt; eine Möglichkeit zur Individualbeschwerde ist nicht vorgesehen.

III. Nach Art.55 und 56 der UN-Charta sind alle Mitgliedstaaten verpflichtet, mit der UNO zusammenzuarbeiten, um »die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschiede der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion« zu erreichen. Diese Pflicht zur Zusammenarbeit zwecks Förderung der weltweiten Anerkennung der Menschenrechte und zur Beseitigung aller Formen von Rassendiskriminierung wird auch in der Erklärung über freundschaftliche Beziehungen (A/Res/2625(XXV)) deutlich wiederholt. Das gegenwärtige Minderheitsregime in Südafrika verletzt unstreitig die Menschenrechte sämtlicher »nicht-weißer« Bürger in eklatanter Weise; seine Rassendiskriminierung ist (nach Art.1 der als Resolution 1904(XXVIII)) verabschiedeten Erklärung über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung) ein »Angriff auf die Menschenwürde«, eine Negierung der Prinzipien der UN-Charta, eine Verletzung der Menschenrechte und ein Hindernis für freundschaftliche und friedliche Beziehungen zwischen den Nationen. In der Völkerrechtskommission wurde Apartheid als »internationales Verbrechen« beurteilt. Der Sicherheitsrat schließlich hat in Resolution 560 (Text: VN 4/1985 S.132) die Rechtmäßigkeit des Kampfes »um ein geeintes und demokratisches Südafrika ohne rassische Unterschiede« einstimmig »(erneut) bekräftigt«.

In dieser Lage sind die UN-Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit zwecks Beseitigung der Apartheid gehalten, ohne das Interventionsverbot zu verletzen. Untersagt wäre aufgrund des Interventionsverbots das Ergreifen von Zwangsmaßnahmen, die Südafrika in der Ausübung seiner souveränen Rechte schwerwiegend beeinträchtigten oder von ihm Vorteile irgendwelcher Art zu erlangen versuchten. Rechtlich unproblematisch ist dagegen auf jeden Fall die Aufforderung zu freiwilligen »Beschränkungen auf dem Gebiet der Sport- und Kulturbeziehungen«, wie sie der Sicherheitsrat am 26. Juli 1985 in seiner Resolution 569 (Text: VN 4/1985 S.133) bereits vorgeschlagen hat. Dieser völkerrechtlichen Pflicht zur Zusammenarbeit dient die Konvention.

IV. Südafrika — das sind zwei durch Raum und Zeit getrennte Welten in einer. Zwei Wel-